

Landratsamt Landsberg am Lech
 Sachgebiet 31
 von-Kühlmann-Str. 15
 86899 Landsberg am Lech

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines (gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

Angaben zur Person

Familienname, Vornamen, Geburtsname	
Geb.Datum, Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)	Staatsangehörigkeit
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend	
Wohnanschrift (Straße, Ort)	tagsüber erreichbar unter Telefon-Nr.
Anschrift einer evtl. Nebenwohnung	
erlernter Beruf	derzeit ausgeübter Beruf
Geburtsname der Mutter	

Im Bundesgebiet ununterbrochen wohnhaft seit
 Im Bundesgebiet erstmals im Jahre

wohnhaft.

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:

Gemeinde, Straße, Landkreis, Land	von - bis

Mit ist bekannt, dass die Erteilung der beantragten Erlaubnis Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des/der Antragsteller(s/in) (§§ 5 und 6 WaffG – siehe Gesetzestext auf der Rückseite -) voraussetzt.

Ich erkläre, diese Erlaubnisvoraussetzungen zu erfüllen.

Von den weiteren Hinweisen auf die Rechtslage (siehe Rückseite unter Buchstaben A bis E) habe ich Kenntnis genommen.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

Auszug aus dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) – Art. 1 Waffengesetz (WaffG)

§ 5 WaffG - Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
 - b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
 - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,
 - b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
 - c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. Mitglied
 - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind,

4. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,

5. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4)....

(5)....

§ 6 – Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.

Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2)....

(3)....

(4)....

Hinweise:

- A) Der Kleine Waffenschein berechtigt nur zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abb. 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen (sog. „PTB im Kreis“) tragen.
- B) Für das Schießen mit Schusswaffen i.S.d. Buchstabens A) außerhalb von Schießstätten bzw. außerhalb des befriedeten Besitztums bedarf es in der Regel einer weiteren Erlaubnis.
- C) Wer eine Waffe i.S.d. Buchstabens A) führt, muss neben dem Kleinen Waffenschein auch seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitführen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen (§ 38 WaffG).
- D) Das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten, Aufzügen, Versammlungen) ist verboten (§ 42 WaffG).
- E) Auch Schusswaffen i.S.d. Buchstabens A) sowie dafür bestimmte Munition sind so aufzubewahren, dass diese Gegenstände weder abhanden kommen noch Dritte sie unbefugt an sich nehmen können (siehe dazu § 36 WaffG).